

Lesefassung der Satzung für die städtische Volkshochschule Kellinghusen (VHS)

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

VHS-Satzung: Beschluss der RV vom 18.05.1995, Inkrafttreten 23.05.1995

1.Nachtrag: Beschluss der RV vom 11.12.1998, Inkrafttreten 01.04.1998

2.Nachtrag: Beschluss der RV vom 13.06.2002, Inkrafttreten 19.06.2002

3.Nachtrag : Beschluss der RV vom 20.10.2005, Inkrafttreten 19.11.2005

4.Nachtrag: Beschluss der RV vom 13.07.2016, Inkrafttreten 01.09.2016

Satzung für die städtische Volkshochschule Kellinghusen (VHS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVBl. Schl.-H. S. 159), wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vom 18. 05.1995/11.12.1998/13.06.2002/20.10.2005/13.07.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstatus

Die städtische Volkshochschule Kellinghusen (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kellinghusen.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen, Heranwachsenden und Jugendlichen diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen der freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.
- (2) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Leitung und Verwaltung

- (1) Die VHS untersteht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Sie oder er ist Leiterin oder Leiter der VHS.
- (2) Von der Geschäftsstelle der VHS werden alle Verwaltungsaufgaben nach dieser Satzung wahrgenommen.

§ 4

Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenen- und Jugendbildung gestellt ist. (§ 2).

§ 5

Kursleiterinnen/Kursleiter, Referentinnen/Referenten

- (1) Die Kursleiterinnen und Kursleiter sowie die Referentinnen und Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS nebenberuflich aus. Die Kursleiterinnen und Kursleiter erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der VHS, Referentinnen und Referenten für bestimmte Veranstaltungen einen Dienstvertrag.
- (2) Die Kursleiterinnen und Kursleiter sowie die Referentinnen und Referenten sind in der Gestaltung ihres Unterrichts an keine Weisung gebunden. Sie haben ihre Tätigkeit aber auf die Aufgaben der VHS auszurichten und die Empfehlungen der Leitung der VHS und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu berücksichtigen.
- (3) Sie erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die VHS, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Kellinghusen erlassen wird.

§ 6

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann grundsätzlich teilnehmen, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat. Die Leitung der VHS kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder ein niedrigeres Mindestalter festsetzen.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt die VHS-Leitung im Einvernehmen mit der jeweiligen Kursleiterin oder dem jeweiligen Kursleiter.
- (3) Der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen kann auf Antrag bescheinigt werden.

§ 7

Teilnahmeentgelt

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel ein Entgelt erhoben. Das nähere bestimmt die Entgeltordnung, die von der Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen erlassen wird.

§ 8 Ausschluss von der Veranstaltung

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung oder bei sonstigem ungebührlichen Verhalten kann die Leiterin oder der Leiter oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die störende Teilnehmerin oder den Teilnehmer mit sofortiger Wirkung von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen, ohne daß ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Teilnehmerentgeltes besteht.
- (2) Bei Abwesenheit der nach Abs. 1 benannten können die nach § 5 dieser Satzung verpflichteten Personen das Hausrecht ausüben.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die VHS ist berechtigt, für die Abwicklung des An- und Abmeldeverfahrens sowie die Durchführung der Kurse, Veranstaltungen, Vortragsreihen, Arbeitskreise, Einzelvorträge, Besichtigungen, Wanderungen, Ausfahrten und Studienfahrten die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes in einer Überweisungs- sowie Teilnehmerdatei zu erheben und zu verwalten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontoverbindung, Angaben für Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände).
- (2) Die VHS ist weiterhin berechtigt, für die Durchführung der Kurse, Veranstaltungen, Vortragsreihen, Arbeitskreise, Einzelvorträge, Besichtigungen, Wanderungen, Ausfahrten und Studienfahrten die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten der jeweiligen Leiterinnen und Leiter im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes in einer Datei für Leitungen zu erheben und zu verwalten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontoverbindung, Honorarhöhe, Aufgabenbereiche und sozialversicherungsrechtliche Angaben, die für die Künstlersozialkasse und die VHS relevant sind).

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die städtische Volkshochschule Kellinghusen vom 08. Oktober 1980 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 27. Juni 1990 außer Kraft.

Kellinghusen, den 22. Mai 1995

Siegfried Kalis
Bürgermeister